



des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

Zl. 5906/7-Info-87

748 IAB

1987 -09- 02

zu 825 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Gugerbauer und Genossen vom
10. Juli 1987, Nr. 825/J-NR/1987,
"Telefongebühren in Laa/Thaya"

Ihre Fragen beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage wäre vorweg darauf hinzuweisen, daß seit dem Jahr 1974 die damals bestehenden 5 Fernzonen schrittweise auf heute 2 Fernzonen reduziert wurden. Dies bedeutet, daß für Gespräche über 50 km Entfernung eine einheitliche Ferngebühr besteht. Hiedurch wurde auch für periphere Landesteile ein kommunikativer Anschluß dieser Gebiete an Ballungs- und Wirtschaftszentren zu gleichen Bedingungen, wie sie für Gebiete in geographisch günstigerer Lage gelten, sichergestellt, bzw. wurden früher bestehende Standortnachteile gebührenmäßig abgebaut. Insbesondere im Interesse ländlicher Gebiete wurde eine Ausweitung der Ortsgesprächsgebühr auf einen Umkreis von 25 km vorgenommen.

Für die Festlegung von Gebührenzonen ist die Lage der für die Gesprächsverbindung in Betracht kommenden Bezugspunkte (Telefonzentrale bzw. zentraler Punkt des jeweiligen Ortsnetzes) und deren Entfernung zu einander maßgeblich. Diese gesetzlich vorgesehenen Bezugspunkte orientieren sich ausschließlich an objektiven, eindeutig definierbaren Entfernungskriterien und geben keinen Raum für individuelle Vergütungswünsche, bezogen auf einzelne Standorte. Die Anregung, für die Festlegung der Gebührenzonen die Entfernung

von Ortsgrenze zu Ortsgrenze heranzuziehen, kann schon deshalb nicht aufgegriffen werden, weil sich die Ortsgrenzen oft nicht mit den Grenzen der Ortsnetze des Fernsprechnetzes decken.

Das Telefongebührensysteem versucht, den Interressen der Regionen, ihrer Einwohner sowie der Wirtschaft optimal Rechnung zu tragen und sollte daher nicht geändert werden.

Wien, am 31. August 1987

Der Bundesminister:

